



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 040/2006

vom: 09.06.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP
Aufhebung der Bestellung von beratenden Mitgliedern der ehemaligen BG-Fraktion in
Ausschüsse des Rates der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufhebung nachstehender Bestellungen von beratenden Mitgliedern
gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW:

Gremium	Beratendes Mitglied	Stv. ber. Mitglied
1. Haupt- und Finanzausschuss	Dieter Kloß	Jörg Frey
2. Betriebssausschuss	Dieter Kloß	Jörg Frey
3. Kulturausschuss	Ronald Möller	Dieter Kloß
4. Partnerschaftsausschuss	Uwe Diester	Jörg Frey
5. Rechnungsprüfungsausschuss	Jörg Frey	Dieter Kloß
6. Schul- u. Sportausschuss	Dagmar Leidecker	Jörg Frey
7. Straßenverkehrs- ausschuss	Dieter Kloß	Jörg Frey
8. Familien- und Sozial- ausschuss	Heidemarie Freundl	Dieter Kloß
9. Wirtschaftsausschuss	Jörg Frey	Dieter Kloß
10. Wahlprüfungsausschuss	Dieter Kloß	Jörg Frey
11. Behindertenbeirat	Jörg Frey	Dieter Kloß
12. Gleichstellungsbeirat	Heidemarie Freundl	Dagmar Leidecker
13. Jugendhilfeausschuss	Jörg Frey	Dieter Kloß

Sachverhalt und Begründung:

Eine Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Die ehemalige BG-Fraktion hat von diesem Recht Gebrauch gemacht. Der Rat hat daraufhin mit Beschlüssen vom 14.10.2004, 18.11.2004, 21.04.2005 sowie 30.06.2005 die in dem Beschlussvorschlag angegebenen Bestellungen vorgenommen.

Die BG-Fraktion existiert seit dem 11.05.2006 nicht mehr, da die gesetzlich vorgegebene Mindeststärke von 2 Mitgliedern gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nach dem Fraktionsaustritt von Herrn Dr. Frey nicht mehr erfüllt wird. In analoger Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW hat der Rat im Fall der Auflösung einer Fraktion, die beratenden Mitgliedschaften durch Beschluss aufzuheben. Bis dahin bleiben die vom Rat bestellten Ausschussmitglieder noch im Amt.

Die Aufhebung des Bestellungsbeschlusses erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW. Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.